

Kirchenpflege

Protokollauszug

Protokoll vom: 9. Juni 2021

Taktanden Nr.: 4

KP2021-441

Pfarrstellenbesetzung KK11, Daniel Kiefer

1.7.1

Allgemeines

IDG-Status: Öffentlich

I. Ausgangslage

Die Kirchenpflege hat mit Beschluss vom 18. September 2019 dem Kirchenkreis elf für die Amtsdauer 2020–2024 insgesamt 475 Pfarrstellenprozente zugeteilt. Mit Kirchenpflegebeschluss vom 11. März 2020 wurden dem Kirchenkreis elf zusätzliche 25 Pfarrstellenprozente aus dem Pool der gemeindeeigenen Pfarrstellen (Projekt Chile-Mobil) zugewiesen.

Mit Beschluss vom 20. Mai 2020 hat das Kirchgemeindepapament für den Kirchenkreis elf eine Pfarrwahlkommission eingesetzt, um zwei Pfarrstellen im Gesamtumfang von 150% besetzen zu können.

Die Pfarrwahlkommission elf hat mit Beschluss vom 16. Februar 2021 mitgeteilt, dass sie Daniel Kiefer mit einem Pensum von 50% zur Wahl vorschlägt mit Amtsantritt am 1. Januar 2022.

Daniel Kiefer bewirbt sich um die Zulassung zum Pfarramt in der Zürcher Landeskirche gestützt auf § 31 lit. b der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (Ordination in einer evangelischen Kirche im Ausland, die Mitglieder der GEKE oder der WGRK ist). Gemäss § 33 Abs. 2 lit. a PfrVO absolviert er eine zweijährige begleitete Tätigkeit, was keinesfalls als Sanktion, sondern als eine von der Zürcher Landeskirche bezahlte Unterstützung beim Einleben und Einarbeiten in den Zürcher Kontext zu verstehen ist. Es handelt sich um einen üblichen Vorgang zur Erlangung der Wahlfähigkeit.

Nach Auskunft von Rudi Neuberth, Leiter Personalführung Pfarschaft und Personalentwicklung in der Abteilung Kirchenentwicklung der Landeskirche, kann Daniel Kiefer zu jedem gewünschten Zeitpunkt im Status der Stellvertretung im Kirchenkreis elf ein Pfarramt antreten. Trotz Wahlfähigkeitszeugnis der Evang.-ref. Kirche des Kantons St. Gallen ist er jedoch noch nicht wählbar.

Nach erfolgreichem Abschluss der zwei Jahre kann ihm der Kirchenrat die Wahlfähigkeit für die Zürcher Landeskirche erteilen, womit er in der Kirchengemeinde Zürich gewählt werden kann.

II. Erwägungen der Kirchenpflege

Die Wahl von Pfarrer Daniel Kiefer kann dem Kirchgemeindep Parlament zuhanden der Urnenwahl nicht unterbreitet werden, weil die formelle Wahlfähigkeit noch nicht gegeben ist.

Die Kirchenpflege kann ihrerseits beschliessen, die Pfarrstelle im Kirchenkreis elf mit Pfarrer Daniel Kiefer als Stellvertreter zu besetzen und ihn nach erfolgreichem Ablauf der zweijährigen Begleitung zur Wahl vorschlagen.

Weil das Kirchgemeindep Parlament für diese Besetzung eine eigene Pfarrwahlkommission eingesetzt hat, erscheint die Information über den Sachverhalt der verzögerten Wahlfähigkeit gegenüber der Legislative angezeigt.

III. Beschluss

Die Kirchenpflege,

gestützt auf Art. 36 der Kirchengemeindeordnung und die Verordnung über das Pfarramt der Landeskirche,

beschliesst:

- I. Die Landeskirche wird ersucht, Pfarrer Daniel Kiefer ab 1. Januar 2022 als Stellvertreter mit einem Pensum von 50% in den Kirchenkreis elf abzuordnen.
- II. Das Pfarrwahlverfahren der Pfarrwahlkommission Kirchenkreis elf wird für das Pensum von 50% sistiert und nach der Bestätigung der Wahlfähigkeit durch den Kirchenrat zum Abschluss gebracht.
- III. Mitteilung an:
 - Kirchengemeindep Parlament, Parlamentsdienste
 - Kirchenkreiskommission elf, Präsidium
 - Pfarrwahlkommission elf, Präsidium
 - Pfarrkonvent, Vorsitz
 - Dekanat der Kirchengemeinde Zürich, Pfarrer Josef Fuisz und Pfarrerin Barbara Oberholzer
 - Bezirkskirchenpflege
 - Abteilung Kirchenentwicklung, Leiter Personalführung Pfarschaft und Personalentwicklung, Pfarrer Rudi Neuberth
 - Büro Pfarramtliches
 - Akten Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit des Protokollauszugs:



Manfred Hohl

Versand: Zürich, 15. Juni 2021